

Daß die Führung der Kataster von Auenheim und Rienau bis auf Weiteres dem Großherzoglichen Steueramts-*Rendanten* Siefert in Verla a./W. übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 30. April 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Daß die Führung des Katasters von Neustedt a./W. dem Großherzoglichen Rechnungsamt in Gerstungen übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 2. Mai 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. März d. J. (Reg.-Blatt S. 25) bringen wir zur Kenntniß der beteiligten Deposital-Behörden, daß sowohl bei der Anmeldung von öffentlichen Depositen-Kapitalen zur verzinslichen Anlegung bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse, an welche die Geldeinsendung stets gleichzeitig zu erfolgen hat, als auch bei der Kündigung solcher Kapitale künftig eine besondere Benachrichtigung von der unsrerseits darauf getroffenen Verfügung an die anmeldende oder kündigende Deposital-Behörde in der Regel nicht mehr ergehen wird.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß im Fall der Kündigung solcher Kapitale deren Zusendung durch die Post nach Vorschrift des §. 66 des Gesetzes vom 12. Februar 1840 von Seiten der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse nur dann bewirkt werden wird, wenn die Deposital-Behörde einen hierauf ausdrücklich gerichteten Antrag bei der an das unterzeichnete Ministerium einzureichenden Kündigung gestellt hat. Uebereinstimmend und falls nicht etwa die Rückzahlung durch das Rechnungsamt nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 7. März d. J. beantragt und zulässig ist, wird angenommen, daß die Kapital-Erhebung hier bei der Haupt-Staatskasse durch einen legitimierten Beauftragten der Deposital-Behörde geschehen solle und erfolgt die Verzinsung des Kapitals nur bis zu dem Tag, von welchem ab dasselbe bei der Haupt-Staatskasse zur Verfügung gestellt ist, im Sinne des §. 71 des obigen Gesetzes.

Weimar am 2. Mai 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.